



Statuten des Ornithologischen Vereins Zollikon

gegründet 29. Januar 1921

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck und Aufgaben	3
	1. Namen und Sitz 2. Zugehörigkeit 3. Zweck 4. Aufgaben	
II	Mitgliedschaft	3
	5. Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft 6. Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss 7. Daten der Mitglieder 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder 9. Ehrenmitglieder	
III	Organisation	5
	10. Organe	
IV	Generalversammlung	5
	11. Kompetenzen der Generalversammlung 12. Einberufung der Generalversammlung 13. Stimmrecht und Beschlussfassung	
V	Vorstand	6
	14. Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer 15. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands 16. Stimmrecht und Beschlussfassung	
VI	Revisionsstelle	7
	17. Revisoren	
VII	Finanzen	7
	18. Vereinsvermögen 19. Vertretung und Zeichnungsberechtigung 20. Geschäftsjahr 21. Haftung	
VIII	Schlussbestimmungen	8
	22. Auflösung 23. Inkrafttreten	

I. Name, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz

Der Ornithologische Verein Zollikon ist ein Verein gemäss Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Zollikon.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Ornithologische Verein Zollikon ist Mitglied des Verbands «ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden)» und damit Mitglied beim Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz.

Art. 3 Zweck

Der Ornithologische Verein Zollikon bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vogelwelt. Er setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung der natürlichen biologischen Vielfalt und einer naturnahen Landschaft, insbesondere in Zollikon und im Bezirk Meilen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Aufgaben

Der Ornithologische Verein Zollikon ist bestrebt diese Ziele zu erreichen durch:

- a) den Einsatz für den Natur- und Vogelschutz in der Gemeinde Zollikon und im Bezirk Meilen.
- b) die Durchführung eigener Aktionen, die Vermittlung von direkten und ursprünglichen Naturerlebnissen sowie von Kenntnissen der einheimischen Flora und Fauna, insbesondere der Vögel.
- c) Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen, Kursen und Tagungen.
- d) Information und Öffentlichkeitsarbeit über den Natur- und Vogelschutz.
- e) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen in Zollikon.
- f) Hinwirken auf einen konsequenten Gesetzesvollzug und auf den Erlass der notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde Zollikon.
- g) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei den Zolliker Behörden.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks haben. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglied können Einzelpersonen, Familien, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden. Für Minderjährige ist die elterliche Zustimmung erforderlich.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung (per Brief, via Internetseite oder E-Mail). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

Über die Aufnahme als Mitglied befindet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich angezeigt unter Zustellung der Statuten.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein, welcher jederzeit durch schriftliche Erklärung (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand oder den Präsidenten bzw. die Präsidentin erfolgen kann. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss jedoch vollständig bezahlt werden.
- b) durch Streichung aus der Mitgliederdatenbank. Die Streichung erfolgt per Vorstandsbeschluss, wenn der Mitgliederbeitrag nach jeweils erfolgter Mahnung während zwei Jahren nicht bezahlt wurde.
- c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keine Ansprüche auf das Vermögen des OVZ zu.

Art. 7 Daten der Mitglieder

Der OVZ führt eine Mitgliederdatenbank.

Der OVZ stellt BirdLife Zürich und BirdLife Schweiz alle notwendigen Informationen über seine Mitglieder zur Verfügung.

Der OVZ und die BirdLife-Organisationen sind berechtigt, die Daten der Mitglieder zwecks Informationen an die Mitglieder zu verwenden.

Eine Weitergabe von Daten der Mitglieder an Dritte kann nur erfolgen, wenn die Mitglieder dem ausdrücklich zustimmen.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken an der Arbeit des OVZ mit.

Jedes Mitglied hat namentlich das Recht:

- a) dem Vorstand Anträge zu stellen.
- b) sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- c) an der Generalversammlung seine Mitgliedschaftsrechte auszuüben.

Das Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen verpflichtet.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Auf begründeten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Mitglieder, die sich um den OVZ besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des OVZ sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle.

IV. Generalversammlung

Art. 11 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des OVZ. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Präsidentin des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Genehmigung von Jahresbericht und Abnahme der Jahresrechnung;
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
10. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
12. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 12 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung zur Behandlung der statutarischen Geschäfte findet einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach Schluss des Vereinsjahres, statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder wenigstens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Generalversammlung. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Auf Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste kann an der Generalversammlung nur eingetreten werden, wenn sie mindestens sieben Tage vorher bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann entscheiden, dass später, jedoch vor dem Datum der Generalversammlung eintreffende Anträge aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung vorzulegen sind.

Der Vorstand oder mindestens 15 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Einberufung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht ein anderes Quorum vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Die Statuten können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden, sofern die betreffenden Anträge vom Vorstand vorher beraten und mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben worden sind.

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag im Rahmen eines Zirkularverfahrens bzw. die Zustimmung im Rahmen einer virtuellen Versammlung ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

V. Vorstand

Art. 14 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Mandate von Vorstandsmitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, laufen mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand ist beitragsbefreit.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand leitet den OVZ. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Generalversammlung.
- b) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- d) Die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder.

- e) Die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung.
- f) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Die Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
- h) Die Ernennung der Delegierten des OVZ im Verband «ZVS/BirdLife Zürich» und weiterer Organisationen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung Aufträge an Personen oder Unternehmen erteilen.

Art. 16 Stimmrecht und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident hat den Stichtscheid.

VI. Revisionsstelle

Art. 17 Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der oder die Rechnungsrevisoren sind beitragsbefreit.

Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden.

VII. Finanzen

Art. 18 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen des OVZ dient der Finanzierung der Vereinsaufgaben und besteht aus:

- a) ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Gönnerbeiträgen oder anderen Zuwendungen;
- c) allfälligen Erträgen aus Vereinsaktivitäten und dem Vereinsvermögen.

Art. 19 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen fällt an den Projektfonds von «ZVS/BirdLife Zürich (Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden)».

Art. 23 Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Generalversammlung des Ornithologischen Vereins Zollikon vom 3. April 2024 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 29. Mai 2006.

Zollikon, 3. April 2024



Rui Biagini
Präsident



Lisa Meyerhans Sarasin
Quästorin